

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1569
vom 6. April 2017
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement über die Parkiergebühren auf öffentlichem Grund

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1547 haben wir Ihnen eine Änderung des Gebührenreglementes vorgeschlagen mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Situation im Längacher bereinigen (Verkehrslenkung durch erhöhte Gebühren)
- b. Gratisparkieren für die ersten 30 Minuten im Ortskern im Reglement verankern
- c. Art. 2 Verwendung der Gebühren der tatsächlichen Handhabung anpassen (keine Zweckbindungen mehr)
- d. Möglichkeit schaffen, differenzierte Gebühren je nach Standort zu verlangen (Gebührenzonen)

Am 21. Mai 2015 haben Sie den Bericht und Antrag beraten und unsere Anträge auf Einführung von Gebührenzonen für das zeitlich beschränkte Parkieren gemäss nachfolgender Tabelle gutgeheissen.

Zone	Standorte/Adresse
Zone 1: Zentrum	Zumhofstrasse1, Vorplatz Kirche, Kantonsstrasse, Kirchweg, Ringstrasse
Zone 2: Standard	Allmendstrasse, Altsagenring, Altsagenstrasse, Biregg, Felmis, Kirchfeld, Kreuzmattstrasse, Krienserstrasse, Mattli, Roggern, Schöneggstrasse, Schulhausstrasse, Seefeld/Seebad, Spitz, Sternenried, Stutz, Waldegg, Winkelstrasse
Zone 3: Spezialgebiete	Längacher

Ebenfalls waren Sie mit der Gebührenanpassung für das zeitlich beschränkte Parkieren gemäss Tabelle im Grundsatz einverstanden.

	1. Stunde		2. Stunde		3. Stunde und folgende	
	30 Minuten	30 Minuten				
Heute (Stand letzte ER-Sitzung)						
Reglement	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	
Praxis	gratis	0.50	0.50	0.50	0.50	
Neu						
Zone 1	gratis	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Zone 2	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Zone 3	2.50		1.50		1.50	

Sie haben in der Folge zu Art. 5 Gebührenhöhe mit 15:5 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, beschlossen:

„Der Gemeinderat legt die Gebühren für das Dauerparkieren fest.“

Zu Art. 11 Längerfristiges Parkieren wurde aus dem Einwohnerrat folgender Antrag gestellt:

„In der Gebührenzone 1 sind die ersten 30 Minuten der Benutzung gratis. Im Übrigen legt der Gemeinderat die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren fest.“

Dieser Antrag wurde mit 15:0 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung haben Sie dem Reglement mit 22:0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt und einstimmig beschlossen, auf eine 2. Lesung zu verzichten.

Die Änderungen des Reglements haben wir dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht. Aus der Stellungnahme des BUWD vom 19. Juni 2015 geht hervor, dass das Reglement in vorliegender Form nicht genehmigt werden kann. Dies, weil das durch den Einwohnerrat verabschiedete Reglement vorsieht, die Bemessung der Gebühren an den Gemeinderat zu delegieren und das Reglement selber weder einen Gebührenrahmen noch andere Grundlagen zur Bemessung der Gebühren enthält. Wir haben daraufhin mit dem Rechtsdienst Kontakt aufgenommen und einen Lösungsvorschlag besprochen. Demnach soll zumindest ein Rahmen, als Handlungsspielraum für den Gemeinderat (zum Beispiel in Franken oder Prozentsen), als Bemessungsgrundlage festgelegt werden. In Artikel 14 ist dies nun umschrieben: „Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Art. 5 und 11 bei Vorliegen besonderer Gründe um max. 50 % erhöhen.“

Infolge Ausfall des vormaligen Gemeindeschreibers wurde die Weiterbearbeitung des Reglementes nicht prioritär weiterverfolgt, weshalb die erneute Vorprüfung des Reglementes erst im Februar 2017 erfolgte.

2 Neues Reglement

Zur besseren Lesbarkeit haben wir beschlossen, nicht mehr das bestehende Reglement anzupassen, sondern das Reglement neu zu erlassen. Das nun vorliegende Reglement haben wir dem Rechtsdienst BUWD zur Vorprüfung eingereicht und am 8. Februar 2017 folgende Stellungnahme erhalten:

Die Vorprüfung durch den Rechtsdienst hat ergeben, dass die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich rechtmässig sind.

Nach dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde ist die Änderung des Gebührenreglements dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Aus der beiliegenden synoptischen Darstellung entnehmen Sie, welche Veränderungen das Reglement gegenüber Ihrem Beschluss vom 21. Mai 2015 erfahren hat.

3 Gebühren

3.1 Änderungen

Aufgrund der Stellungnahme des Rechtsdienstes BUWD, wonach das ursprüngliche Reglement weder einen Gebührenrahmen noch eine andere Grundlage zur Bemessung der Gebühren beinhaltete, haben wir das Reglement insbesondere im Bereich Gebühren überarbeitet.

3.2 Gebühren für das Dauerparkieren (Art. 5)

Wir beantragen Ihnen, im Reglementsentwurf die Gebühren für das Dauerparkieren leicht anzupassen. Zusätzlich möchten wir die Möglichkeit einer Jahreskarte anbieten:

- Fr. 50.00 für das Parkieren tagsüber (bisher Fr.45.00)
- Fr. 45.00 für das Parkieren nachts (bisher ebenfalls Fr. 45.00)
- Fr. 75.00 für das Parkieren tagsüber und nachts (bisher Fr. 67.00)
- Fr. 800.00 (Pauschalgebühr) für das Parkieren tagsüber und nachts für die Zeitdauer von 12 Monaten.

3.3 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Art. 11)

Wir beantragen Ihnen im Reglementsentwurf folgende Gebühren, welche Sie bereits an der Sitzung vom 21. Mai 2015 im Grundsatz genehmigt haben:

- In der Gebührenzone 1 (Zentrum) ist in den ersten 30 Minuten keine Parkiergebühr zu entrichten. Nach den ersten 30 Minuten beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.
- In der Gebührenzone 2 (Standard) beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.
- In der Gebührenzone 3 (Spezialgebiete) beträgt die Gebühr Fr. 2.50 für die erste Stunde (Mindesteinwurf). Nach der ersten Stunde beträgt die Gebühr Fr. 1.50 pro Stunde.
- Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

3.4 Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat (Art. 14)

Wir beantragen Ihnen im Reglementsentwurf neu folgenden Text:

Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Art. 5 und 11 bei Vorliegen besonderer Gründe um max. 50 % erhöhen. Vorbehalten bleibt Art. 15.

3.5 Anpassung an die Teuerung (Art. 15)

Wir beantragen Ihnen im Reglementsentwurf neu folgenden Text:

Der Gemeinderat kann bei einer Veränderung des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise die Parkiergebühren entsprechend anpassen (massgebender Stand 100 Punkte, Stand Dezember 2016).

3.6 Gebührenerlass (Art. 16)

Wir beantragen Ihnen im Reglementsentwurf neu folgenden Text:

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- das Reglement über die Parkiergebühren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw zu beschliessen.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

- Synoptische Darstellung Reglement über die Parkiergebühren vom 6. April 2017
- Entwurf angepasstes Reglement über die Parkiergebühren vom 6. April 2017
- Entwurf Verordnung über die Parkiergebühren vom 6. April 2017 (wird durch den Gemeinderat beschlossen)

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1569 des Gemeinderates vom 6. April 2017
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Reglement über die Parkiergebühren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 1. Juni 2017

Jürg Luthiger
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: